

Schweizerisches Bundesblatt.

Band II.

N^{ro}. 36.

Samstag, den 14. Juli 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3 Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Baßen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Kommissionalberichte,

betreffend

das Zollwesen.

(Fortsetzung.)

Bericht des Herrn Pioda, französischen Bericht-
erstatters der Mehrheit der Kommission des
Nationalrathes.

Tit.!

Sie haben dem Ihnen so eben vorgelegten Berichte die-
jenigen Grundsätze entnommen, welche uns bei Prüfung
des durch Botschaft vom 7. April von dem Bundesrathe
vorgeschlagenen Zollsystemes, wie es in dem Tarif ent-
halten ist, geleitet haben.

In weiterer Erfüllung der uns dießfalls gestellten Aufgabe, legen wir Ihnen hiemit das Ergebnis unserer Beratungen in Betreff der übrigen Artikel des Gesetzes vor.

Die Abänderungen, die wir Ihnen vorschlagen, sind eher der Art, den Gedanken der Administrativgewalt zu vervollständigen oder zu verdeutlichen, als denselben wesentlich zu verändern. Zuweilen dann schlagen wir Mittel vor, welche uns sicherer zum Zwecke zu führen scheinen. Sonst aber können wir uns überhaupt im Wesentlichen mit den in der Botschaft des Bundesrathes ausgesprochenen Grundsätzen einverstanden erklären, und werden nunmehr in Kürze die Gründe der vorgeschlagenen Abänderungen anführen.

Art. 1. Im Art. 1 ist die Anführung des Art. 2 weggelassen worden, weil, wie aus den unmittelbar folgenden Art. 3, 4, 5, 6, 7 hervorgeht, nicht alle Ausnahmen in jenem Artikel enthalten sind. Statt dessen wurde auf das Gesetz im Allgemeinen hingewiesen.

Art. 2. Bei Ausdehnung der in Ziffer 1 des Art. 2 enthaltenen Bestimmung auf die Konsuln, wird auch die Bedingung des Gegenrechtes angeknüpft.

Die Redaktion der Ziffer 3 ist verändert worden. zufolge dem letzten Absätze derselben war der nämliche Wagen einer zehn- bis zwanzigmaligen Erlegung der Eingangsgebühr unterworfen, falls der mit einem beladenen Wagen aus der Schweiz hinausfahrende Fuhrmann mit leerem Wagen wieder zurückkäme. — Es schien uns, als würde dieß den Verkehr des Auslandes mit der Schweiz allzusehr erschweren und daher dieser letztern zum Nachtheil gereichen, wenn eine so strenge Bestimmung beibehalten werden sollte. Unsere, an die Stelle der frühern gesetzte Redaktion, unterwirft dagegen den nämlichen Last- oder Reisewagen einer bloß einmaligen Gebührentrichtung.

Um den unter Ziffer 6 und 7 genannten Ausnahmen Wirksamkeit zu verleihen, haben wir denselben die Thiere und die zum Landbau dienlichen Geräthschaften beigelegt.

Ziffer 8 gewährt die Zollbefreiung für die durch die eidgenössische Post spedirten Paquete, welche das Gewicht von fünf Pfunden nicht übersteigen. Wir haben diese Begünstigung auf Paquete von zwei Pfunden beschränken zu sollen geglaubt, weil sonst mancher dabei seine Rechnung finden könnte, Luxusgegenstände, wie z. B. Cigarren, durch die Post einzuführen und auf solche Weise dann die Eingangsgebühren in bedeutendem Maße, obgleich indirekt, umgangen würden. Der letzte Absatz der nämlichen Ziffer wird als unnütz weggelassen.

Ziffer 5 ist in ihren Bestimmungen allgemeiner gehalten und an den Schluß des Artikels, nach unserer Ziffer 8, gesetzt worden. Es handelt sich nicht allein um den kleinen Grenzverkehr, sondern um eine Menge von Gegenständen, welche, wie z. B. von St. Gallen und Appenzell aus, die deutsche Grenze hinüber und herüber passieren, um verschiedenartiger Verarbeitung unterworfen zu werden, die in der Schweiz nicht verstanden wird.

Ziffer 8 enthält eine neue Bestimmung, welche zum Zwecke hat, diejenigen Waaren von einer zweiten Erlegung der Gebühr zu befreien, welche aus der Schweiz, z. B. von Basel, kommend, durch das Ausland nach der Schweiz, z. B. bei Schaffhausen, zurückkehren.

Im Art. 5, welcher zu unserm Art. 3 wird, wurde auch der Ausfuhr aus dem Grunde gedacht, weil in gewissen Gegenden Vieh zur Sömmerung auch ausgeführt wird, wie solches anderswo dafür heringebracht wird.

Es geschieht bisweilen, daß Waaren von einem Punkte der Schweiz nach einem andern über einen fremden ein-

geschlossenen Landestheil gehen müssen und umgekehrt, weshalb der Bundesrath, in Folge einer neuen Bestimmung, die unsern Art. 4 ausmacht, diejenigen Maßregeln zu treffen haben wird, welche durch diesen außerordentlichen Umstand erfordert werden.

In Betreff der Einfuhr haben wir die Ausnahme zu Gunsten der in Ziffer 3, Art. 3 erwähnten Luxusartikel nicht zugeben können. Wir haben uns gefragt, warum die vorgeschlagene Begünstigung für die Einfuhr von Fröschen, Krebsen und Schnecken sich nicht auf Kartoffeln und andere Gegenstände des täglichen Bedürfnisses erstrecke.

Bezüglich des kleinen Grenzverkehrs ist durch anderweitige Bestimmungen vorgesehen worden, weshalb die dießfällige Ziffer gestrichen wurde.

Zum Zwecke der Begünstigung des Grenzverkehrs haben wir geglaubt, zwei wichtige Bestimmungen aufnehmen zu sollen. Die erste besteht in der Befreiung der eingeführten Gegenstände, deren Gewicht zwei Pfunde, oder deren Zollbetreffniß $2\frac{1}{2}$ Rp. nicht übersteigt. Wenn man für jedes kleine Paquet bezahlen, für jeden geringfügigen Gegenstand Gefahr laufen müßte, bestraft zu werden, so wäre dadurch der tägliche Verkehr zwischen den Grenzländern dermaßen gehemmt, daß er zu Grunde gerichtet würde. Auf diese Weise wird hingegen eine arme Familie in den Stand gesetzt, ihre zwei Pfund Fleisch oder vier- undzwanzig Pfund Mehl zu kaufen, wo es ihr beliebt.

Die zweite Bestimmung bezieht sich auf die Ausfuhr. Wir haben jede Last unter 80 Pfund Gewicht, sowie auch die rohen Steine, die wir als werthlos betrachten, jeder Gebühr und Formalität enthoben. Der Zwischenhandel beklagt sich darüber, daß verschiedene seiner Zweige durch die vorgeschlagenen Taxen werden zu Grunde gerichtet

werden. Was nun auch an diesen Klagen sein mag, immerhin wäre es sträflich, da nicht zu helfen, wo leicht geholfen werden kann. Wenn wir aber den Schwierigkeiten beim Eintritt in's Ausland noch diejenigen beim Austritt aus der Schweiz beifügen, so werden in Folge dessen diese Schwierigkeiten in vielen Fällen zur Unmöglichkeit gemacht.

Diese Anforderungen gehören nicht allein dem Zwischenhandel an, sie sind auch der inländischen Fabrikation gemein; auch diese bedarf eines bequemen Abflusses. Um so wichtiger wird daher eine solche Erleichterung. Der Bundesrath hat dieß gefühlt und deshalb nur eine schwache Gebühr von 1 Bagen vorgeschlagen, die auch nicht lästig wäre, wenn damit nicht hemmende Förmlichkeiten verbunden wären, durch welche man Widerhandlungen und Bußen ausgesetzt wird. In Folge der fraglichen Bestimmung sind daher die Art. 4 und 69 aufzuheben.

Es wäre sehr wünschenswerth, die genauesten Angaben über Einfuhr, Ausfuhr, Quantität und Qualität der Waaren zu erhalten, indem dadurch der Behörde eine sicherere Grundlage gegeben wäre, um darauf ihre Verfügungen stützen und ihren Zweck besser erreichen zu können, welcher aber kein anderer sein kann, als den Handel möglichst zu begünstigen. Wird aber dieser Zweck eben durch den Umstand einer abzufordernden Angabe gefährdet, so darf nicht länger gezögert werden, man muß darauf verzichten.

In unserm Art. 7 ist der fünfte Abschnitt des Entwurfes, welcher den einzigen Art. 32 enthielt, aufgenommen. Wir glaubten denselben dem Abschnitte der Ausnahmen einverleiben zu sollen, weil man dem Grenzhandel in der That nur durch exzeptionelle Bestimmungen zu Hülfe kommen kann. Allein wir haben die Gestattung der

Erleichterung des Grenzverkehrs, bezüglich der Märkte, nicht beschränkt, wie der Bundesrath, denn es soll deutlich verstanden werden, daß dem Grenzverkehr im Allgemeinen jede Erleichterung gewährt werde.

Ein neuer (zweiter) Abschnitt ist in Betreff des Berechnungsmodus der Gebühren gebildet worden, welcher Gegenstand vernünftigerweise nicht dem ersten Abschnitt einverleibt bleiben konnte.

Bei Art. 5, welcher zum Art. 9 geworden, schien uns der zu 12 Zentner per Zugthierlast berechnete Ertrag der zu Wasser eingeführten Waaren zu wenig in Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit und daher für die Wasserstraße zu ungünstig; 15 Zentner per Zugthierlast bleiben eher noch unter als über der Wirklichkeit.

Der Mengeertrag von Holz, Kohle und Baumrinde wurde weggelassen, indem wir es für rathsam halten, diese Bestimmung dem Vollziehungsreglement zu überlassen.

Die Bestimmung des Art. 8 war verschiedener Auslegungen fähig. In unserm Art. 10, welcher durch Art. 12 ergänzt wird, haben wir bestimmte Grenzen festgesetzt, welche, indem sie der Eidgenossenschaft einen Gewinn zusichern, den Zollpflichtigen vor jedem unverhältnißmäßigen Verlust bewahren.

Unser Art. 13 enthält den Art. 68 des Entwurfes. Statt der bei fehlender Gewichtsangabe im Frachtbrief zu erlegenden Buße von zwei Franken per Frachtstück, haben wir eine Waggebühre vorgezogen, deren Betrag durch den Bundesrath zu bestimmen ist.

Bei Art. 12, der zu unserm Art. 16 geworden, wurde die Bedingung der Schwierigkeit der Verifikation weggelassen, indem dieselbe Anlaß zu Streit geben dürfte, und dieselbe aufzunehmen übrigens nicht nothwendig ist, da

der Zollpflichtige vernünftigerweise die Folgen einer unvollkommenen Angabe sich selbst zuzuschreiben hat.

Im Art. 13 des zweiten Abschnittes, welcher zum Art. 17 des dritten Abschnittes wird, haben wir den Hauptort des fünften Zollgebietes von Lausanne nach Genf versetzt. Man fand, daß in Genf, wo eine jährliche Quantität von mehr als 400,000 Zentnern eingeführt, wo ein beträchtlicher und komplizirter Handel betrieben wird, und wo endlich das neue Zollsystem vielleicht nicht ohne großen Widerwillen angenommen werden wird, — es rathsam sein dürfte, wenn die unmittelbare Gewalt der eidgenössischen Behörde sich fühlbar machte und unmittelbar die Interessen der Eidgenossenschaft wahrnähme. Ueberdies können eine Menge Fälle sich ereignen, welche einer schnellen Erledigung bedürfen, welcher Umstand in diesem Zollgebiete nirgends so häufig vorkommt, als in Genf. Der Handel dieser Stadt wird demnach einen großen Vortheil darin finden, wenn er die Möglichkeit hat, unmittelbar mit derjenigen Behörde zu verkehren, welche am besten im Stande ist, seine Einfragen und Reklamationen zur Erledigung zu bringen.

Der dritte nun zum vierten gewordene Abschnitt geht in unserm Art. 18 auf.

Was von den Art. 14, 15, 16, 17 nicht beibehalten wurde, schien uns eine Wiederholung oder unnütz.

Der Art. 26 faßt die Art. 24 und 25 zusammen. Die Handelsleute einiger Grenzkantone beschwerten sich laut über die vorgeschlagenen Taren. Wenn die von dem Bundesrathe vorgeschlagenen zu hoch sind, so sind diejenigen der Mehrheit der Kommission nicht niedrig genug. Sie erklären, daß gewisse Artikel des Zwischenhandels nicht mehr bezogen werden könnten, wenn für dieselben jede Konzession verweigert würde. Allein diese

Artikel, Seidenstoffe, Wollenstoffe, Baumwollenstoffe, leinene und gemischte Stoffe, Quincaillerie u. s. w. können als verarbeitete Gegenstände und meist Luxusartikel, sofern sie zum Verbrauch bestimmt sind, nicht aus den höher belegten Klassen gestrichen werden. Es bedarf daher eines andern Mittels um dem Zwischenhandel zu helfen und dieses besteht in den Niederlagshäusern, wodurch in gewissen Gegenden zugleich auch dem Transit geholfen wird. Es wären jedoch dieselben, wie wir glauben, auf diejenigen Vertlichkeiten zu beschränken, wo außergewöhnliche Verhältnisse und der wirkliche Bestand ähnlicher Rechte solche in der That erheischen. Die Niederlagshäuser sollen keineswegs die Regel, sondern bloß die Ausnahme sein. Die Aufnahme von fingirten Niederlagshäusern (Entrepôts fictifs) könnten wir hingegen nicht anrathen. Da keine wirksame Ueberwachung bei denselben möglich ist, so wäre die Eidgenossenschaft einzig auf die individuelle Rechtllichkeit der Handelsleute angewiesen.

In Folge der aus Anlaß der Art. 5, 6, 9 auseinander gesetzten Grundsätze wurde es nothwendig, dem Art. 18, welcher zu unserm Art. 19 wird, beizufügen: *aller zollpflichtigen Gegenstände*, indem sonst die obenerwähnten Bestimmungen ohne Wirksamkeit blieben.

Die Bestimmungen der Art. 18, 26, 27 sind wesentlich im Art. 20 enthalten; diejenigen aber, welche hauptsächlich zwischen der Einfuhr der Waaren über die Hauptzollstätten und derjenigen über die Nebenzollstätten unterschieden und in Art. 18 sowie in Art. 25 enthalten sind, wurden weggelassen. Viele Gegenden wurden durch diese Vorschläge beunruhigt, da sie nicht ohne Grund fürchteten, den ihnen dormalen gesicherten Waarendurchzug zu verlieren. Die Waaren, mögen sie nun auf Frachtwagen oder Transportschiffen geführt werden, mag der Betrag der Tare unter

oder über 15 Wagen stehen, sollen, nach unserer Ansicht, eben so gut über eine Nebenzollstätte, als über eine Hauptzollstätte eingeführt werden können. Der Nachtheil einer allfälligen Kostenvermehrung ist nicht zu vergleichen mit demjenigen, welcher daraus entstehen dürfte, wenn einer Gegend die ihr durch die Natur gewährten Vortheile gewaltsam entzogen würden.

Bei Art. 23 (Art 25) wurde statt der Verpflichtung zurückzukehren, das Verbot, seinen Weg fortzusetzen, aufgenommen.

Der sechste Abschnitt, wie auch der zweite (dritte) Abschnitt wurde den im Gesetze über Organisation der Postverwaltung enthaltenen analogen Bestimmungen gemäß redigirt, da auch wirklich zu einem andern Verfahren kein Grund vorhanden wäre.

Erhält der Bundesrath Vollmacht zur Besetzung der nöthig erachteten Stellen, so haben wir nicht zu besorgen, daß der Gang der Verwaltung aufgehalten werde, während hingegen, wenn wir keine Stellen auf dem Wege der Gesetzgebung errichten, wir nicht Gefahr laufen, in die Alternative versetzt zu werden, entweder dem Schatz unnütze Lasten auferlegen oder ein erst neulich erlassenes Gesetz verlegen zu müssen.

Bei Art. 34 (33) wurde für angemessen erachtet, unter die speziell aufgeführten Fälle, welche den Bundesrath ermächtigen, außerordentliche Maßregeln zu ergreifen, auch den der Lebensmitteltheuerung aufzunehmen.

Die Redaktion des Art. 33 (34) wurde verbessert, damit es nicht das Ansehen habe, als ob ein Angestellter sich mit den Zollpflichtigen in Unterhandlung einlasse.

Bei Art. 37 (36) wurde das dem Bundesrath zustehende Delegationsrecht behufs Ernennung der Angestellten

bloß auf die Ernennung der untergeordneten Angestellten beschränkt.

Art. 38 faßt den Inhalt der Art. 39 und 40 zusammen, nämlich die Aufstellung eines Oberzolldirektors und dessen Hauptverrichtung.

Art. 40 schließt die Art. 41, 42, 44 und 45 in sich, d. h. er ermächtigt die vollziehende Gewalt innerhalb den Schranken des Budgets die nothwendig erachteten Stellen zu schaffen. Dieses Provisorium hat jedoch aufzuhören, sobald die Verwaltung sich fest gestaltet haben wird.

Die Art. 41 und 42 enthalten die Bestimmungen der Art. 46 und 49. Nur haben wir die Beihülfe eines Kontrolleurs auf jeder Hauptzollstätte nicht als eine absolute Nothwendigkeit annehmen zu sollen geglaubt. Wir haben diese Bestimmung einfach fakultativ gelassen.

Der Art. 43 reproduziert den Art. 52, jedoch ohne die darin ausgesprochene absolute Unverträglichkeit bezüglich des Berufes eines Handelsmannes oder eines Wirthes. Es giebt Nebenzollstätten, wo es unmöglich wäre, schließlicherweise andere Personen dafür in Anspruch zu nehmen. Der Bundesrath wird hierin seine Einsicht walten lassen.

Art. 45 wurde aufgenommen in der Absicht zu verhindern, daß die Behörden in die Alternative versetzt werden, entweder eine erste, wenn auch schwere, Vergehung mit Absetzung zu bestrafen, oder dieselbe unbestraft zu lassen. Es handelt sich um eine Buße von 1 bis 50 Franken.

Art. 46 entspricht dem Art. 51 ohne dessen letzten Absatz. Die Ueberweisung an die Gerichte wegen begangener Verbrechen oder Vergehen ist ein allgemeiner Grundsatz, welcher in einem speziellen Gesetz vorzubehalten nicht nöthig ist.

Der siebente Abschnitt hat zu einer wichtigen Verhandlung Anlaß gegeben. Eine Minderheit sieht in der Bestimmung, daß die Kantone zum Schutze der Zollbeamten und Angestellten verpflichtet sein und für die daraus entstehenden Kosten entschädigt werden sollen, ein gemischtes System, welches ohne große Wirksamkeit bleiben wird, während dasselbe andererseits die Lasten nicht vermindern wird. Diese Minderheit wünscht die Aufstellung eines Zollwächtercorps, wie solche in einigen Kantonen bestehen, welches dann ausschließlich von der eidgenössischen Behörde ernannt würde und in deren Dienst stünde.

Die Mehrheit hofft in Folge des Art. 54 (47) eine erhebliche Kostenverminderung zu erzielen, um aber jeden schlimmen Folgen für die Zukunft zu begegnen, will sie dem Bundesrath die Ermächtigung zu Einführung von Zollwächtern ertheilen, falls ein dießfälliges Bedürfniß fühlbar würde. Demnach bestände die Meinungsverschiedenheit zwischen der Mehrheit und der Minderheit einfach darin, daß die eine in erster Linie aufnimmt, was die andere bloß in zweiter Linie gestatten will.

Art. 55 wurde weggelassen. Sofern sich derselbe bloß auf den Fall des gegründeten Verdachtes einer Zollumgehung bezieht, so versteht sich das Recht, die Zeugnisse, welche die Entrichtung der Gebühren bescheinigen, abzufordern, wohl von selbst. Allein es schien der Kommission gefährlich, diesen Grundsatz im Gesetze selbst auszusprechen, indem dieß die allzuhäufige und daher veratorische Anwendung dieser Ueberwachung, welche nur ausnahmsweise sein soll, zur Folge haben könnte.

Im Art. 62 (48) sind alle Arten der Zollübertretung aufgezählt. Wir glaubten den Fall der Nichtbezahlung an die Spitze setzen zu sollen. Ziffer 7 wurde als Ge-

genstand des Kriminalverfahrens, nicht als einfache Zoll-
 übertretung angesehen und daher weggelassen.

In Ziffer 1 (2) haben wir geglaubt, die Bestimmung,
 welche des Versuches erwähnt, weglassen zu sollen, weil
 uns schien, es könnte diese ausnahmsweise Erwähnung
 dem Fiskus, in den durch die übrigen Ziffern vorgesehenen
 Fällen, zum Nachtheil gereichen.

Bei Art. 63 (49) wurde das Minimum der Buße
 vom zehnfachen Betrag der umgangenen Gebühr auf den
 fünffachen Betrag herabgesetzt. Im Wiederholungsfall soll
 die Buße erhöht, aber nicht jeweilen verdoppelt werden.
 Es schien uns angemessen, einen solchen Spielraum zu
 gestatten, um die Strafe mit der bösen Absicht und haupt-
 sächlich im zweiten und dritten Wiederholungsfalle in ein
 richtiges Verhältniß zu bringen.

Behufs der Zusammenfassung aller Fälle von Unter-
 lassung vorgeschriebener Förmlichkeiten, wurde der Art. 67
 (52) allgemeiner gehalten und der Spezialfall als Bei-
 spiel angeführt. Das Maximum der Buße wurde von
 zwei auf vier Franken erhöht.

Im Art. 65 wurde dasjenige, was auf die Beamten
 Bezug hat, weggelassen. Machen sich dieselben der Heh-
 lerei oder der Theilnahme am Schleichhandel schuldig, so
 sollen sie ganz anders als die Schleichhändler bestraft
 werden. Die Entsetzung darf in diesem Falle nicht auf
 sich warten lassen. Grundsätzlich soll auch die Ueberwei-
 sung an die Gerichte ausgesprochen werden, damit die
 Pflichtversäumniß bestraft werde. Der nämliche Grundsatz
 findet seine Anwendung auf Art. 71, welcher weggelassen
 wurde.

Der achte Abschnitt handelt von der Abschaffung der
 gegenwärtig bestehenden Zölle. In der Absicht, die Eid-

genossenschaft von diesen Hemmnissen zu befreien, dem größten Theil der Bevölkerung die Wohlthat dieser Abschaffung zu Theil werden zu lassen, die Grenzkantone für die ihnen aus der Verlegung der Binnenzölle an die Grenze erwachsenden Nachtheile zu entschädigen, hat der Bundesrath den Art. 56 (55) vorgeschlagen. Eine Minderheit der Kommission glaubt die Befugnisse des Bundesrathes dahin beschränken zu sollen, nur diejenigen Zölle einzulösen, welche auf dem Transit lasten.

Die Mehrheit gibt zwar dem Systeme des Bundesrathes den Vorzug, um indessen jedem Einwurfe zu begegnen, hat sie demselben noch zwei Bestimmungen beigelegt. Die erste besteht in Aufstellung des Grundsatzes eines Abzuges auf dem Ertrag der Gebühren für Gegenstände, welche in dem betreffenden Kantone verbraucht werden. Die zweite macht den Vorbehalt der Bestätigung von Seite des Bundes für jeden Kaufvertrag zwischen dem Bundesrathe und den Kantonen.

Dieser Gegenstand ist übrigens bereits in dem Ihnen so eben vorgelegten Berichte behandelt worden.

Der zehnte Abschnitt spricht von dem Zeitpunkte, von welchem an das Gesetz in Kraft erwachsen soll. Es hängt die Möglichkeit der Bestimmung eines nähern oder fernern Zeitpunktes von so vielerlei nicht vorauszu sehenden Umständen ab, daß wir darauf antragen, diesen Punkt der Einsicht und der Sorgsamkeit des Bundesrathes zu überlassen.

Es sind uns die Bemerkungen des Genferischen Handelsstandes, bezüglich der verschiedenen bestehenden Verträge mit Frankreich und Sardinien vorgelegen, allein wir konnten uns nicht davon überzeugen, daß diese Verträge durch das Ihnen vorgeschlagene Gesetz beeinträchtigt werden. Dessenungeachtet glauben wir über diesen Gegenstand,

welcher vorkommenden Falls besonders zu behandeln wäre, keine definitiven Anträge stellen zu sollen. Wir können jedoch zur Beruhigung der Bevölkerung von Genf, sowie überhaupt derjenigen schweizerischen Bevölkerungen, welche sich in ähnlichem Falle befinden dürften, die Versicherung geben, daß ein Vertrag keineswegs durch ein Gesetz aufgehoben werden kann.

(Folgen die Unterschriften).

Kommissionalberichte betreffend das Zollwesen. (Fortsetzung.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.07.1849
Date	
Data	
Seite	199-212
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 122

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.